

**Empfehlungen des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
zur Fortschreibung der Pauschalbeträge
in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)
für das Jahr 2025**

Die Empfehlungen (DV 13/24) wurden am 17. September 2024
vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand	3
3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen	4
4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung	6
Impressum	8

1. Vorbemerkung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung dieser Beträge spricht der Deutsche Verein alljährlich Empfehlungen aus. Er überprüft dabei die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft der Deutsche Verein, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

Im Rahmen der „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“¹ aus dem Jahr 2023 hat der Deutsche Verein grundlegende Prinzipien der Berechnung angepasst und festgehalten.

2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand

Datengrundlage der Berechnung ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts zu Konsumausgaben von Familien für Kinder.² Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.³

Dabei ist zu beachten, dass § 39 SGB VIII zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterscheidet, eine Differenzierung, die sich in den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Ausgaben für Kinder und Jugendliche nicht widerspiegelt.⁴ Daher werden insbesondere Ausgaben für Pauschalreisen, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf zu werten sind (vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII), herausgerechnet. Weitere Beispiele für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht durch die Pauschale für den Sachaufwand abgedeckt werden, sind die Erstausrüstung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), Urlaubs-, Ferienreisen und Klassenfahrten allgemein, die Erstausrüstung bei Schulbeginn sowie die Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

1 NDV 2023, 180 ff., https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

2 Zu den Details vgl. Margot Münnich: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, in *Wirtschaft und Statistik*, 2006, S. 644 f. m.w.N.

3 Vgl. Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (17. September 2024)

4 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt (Fußn. 3), S. 21 f.

Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden in den Pauschalbeträgen nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten) und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁵ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs (Kosten für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) wurde daher von den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts abgewichen: Während in der Sonderauswertung für die einzelnen Altersgruppen ein Unterkunftsbedarf in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen wird, gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag aus, um die administrative Umsetzung der Empfehlungen an dieser Stelle zu fördern. Der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) beträgt aktuell 214,05 €.

Die übrigen einzelnen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt, da der Gesamtbetrag auf der Basis hoch aggregierter Werte als Durchschnittsbetrag errechnet wird. Bei im Einzelfall notwendigen Anpassungen empfiehlt der Deutsche Verein, zur groben Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.⁶

3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise⁷ fortzuschreiben und auf 430,- € anzuheben.

Die Kosten für den Sachaufwand werden – wie oben ausgeführt – auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Ausgaben von Familien mit Kindern sowie unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit dem Jahr der Datenerhebung (2018) berechnet.⁸

5 Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

6 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt (Fußn. 3), S. 21 f.; dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

7 Die Preissteigerungsrate Mai 2023 bis Mai 2024 beträgt 2,4 %; vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0002&startjahr=1991#abreadcrumb (17. September 2024).

8 Die Preissteigerungsrate von Mai 2018 bis Mai 2024 beträgt 21,5 %; vgl. Statistisches Bundesamt (Fußn. 7).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Beträge:

Alter des Pflegekinds von ... bis unter ... Jahren	Empfohlener Pauschalbetrag für den Sachaufwand 2025 (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung 2025 (€)
0 – 6	748	430
6 – 12	884	430
12 – 18	1050	430

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Nicht berücksichtigt sind außerdem die ggf. notwendige Erhöhung des Erziehungsbeitrages sowie der Kosten für den Sachaufwand (Mehrbedarfe) etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen.⁹

⁹ Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188. Zu entsprechenden Stufen- bzw. Kriterienregelungen: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 96 ff., www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf (17. September 2024); Landesjugendamt Bayern: Beispiel Berechnung Zuschläge, https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage_2_zum_rs_s_013.pdf (17. September 2024); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege, www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/ (17. September 2024).

Auch kann es in der Anfangsphase nach Aufnahme eines Kindes häufig notwendig sein, dass Pflegepersonen ihre Arbeitszeit in besonderem Maße bzw. gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bundesweit besteht hier weiterhin eine Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern, die in der ersten Phase der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld als echte Lohnersatzleistung haben.¹⁰ Um diese Benachteiligung auszugleichen und ausreichend Pflegeeltern zu finden, gewähren einige Kommunen in dieser Phase sogenannte elterngeldanaloge Leistungen.¹¹ Der Deutsche Verein hält dies bis zum Tätigwerden des Bundes für sinnvoll. In den empfohlenen Pauschalbeträgen des Deutschen Vereins ist keine „Elterngeldkomponente“ enthalten.

4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.¹² Entsprechend der weiterentwickelten Empfehlungen aus dem Jahr 2023¹³ spricht sich der Deutsche Verein weiterhin für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. zur gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 191,99 €.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gestiegen und beträgt derzeit monatlich 100,07 €. Aufwendungen in dieser Höhe pro Kind erachtet der Deutsche Verein als Untergrenze in jedem Falle für angemessen und empfiehlt daher, die Pauschale für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung auf 50,10 € pro Kind anzuheben. Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit¹⁴ hälftig zu erstatten.

10 Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht daher die Einführung eines Elterngeldanspruches für Pflegeeltern vor: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 79; vgl. auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2024 zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern, <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> (17. September 2024).

11 Z.B. elterngeldähnliche Leistungen in Berlin: <https://www.berlin.de/aktuelles/9128346-958090-pflegefamilien-in-berlin-bekommen-mehr-g.html> (17. September 2024); Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 101 ff., https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

12 Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags als auch auf die Höhe der zu erwartenden Leistung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022.

13 NDV 2023, 180 ff., https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

14 Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags als auch auf die Höhe der zu erwartenden Leistung sowie auf die Form der Alterssicherung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022.

Im Jahr 2025 sollten demnach für die Unfallversicherung und die Alterssicherung folgende Pauschalen erstattet werden:

Voraussetzung: nachgewiesene Aufwendungen		
	Unfallversicherung beider (betreuender) Pflegeelternteile	angemessene Alterssicherung der Pflegeperson
Erstattung 2025	falls Einzelversicherung bis zu 192 €/Jahr	häufige Erstattung 50,10 €/Monat (Untergrenze, bei entsprechender nachgewiesener Aufwendung)
	pro (betreuendem) Pflegeelternteil, unabhängig von der Zahl der Kinder	pro Pflegekind

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend